

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Cloppenburg vom 26.04.2012, zuletzt geändert am 06.05.2014</p>	<p style="text-align: center;">Muster Geschäftsordnung des NLT</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag für Neufassung Geschäftsordnung</p>
<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Cloppenburg vom 26.04.2012, zuletzt geändert am 06.05.2014</p> <p><i>Aufgrund von § 4 der Hauptsatzung vom 28.02.2002 beschließt der Kreistag des Landkreises Cloppenburg für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte folgende Geschäftsordnung:</i></p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung</p> <p>für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Vorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Cloppenburg vom</p> <p>Aufgrund von § 4 der Hauptsatzung vom beschließt der Kreistag des Landkreises Cloppenburg für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte folgende Geschäftsordnung:</p>
<p>I. Abschnitt Der Kreistag</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Fraktionen und Gruppen</p> <p>(1) Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Kreistagsabgeordneten, die derselben Partei oder Wählergruppe angehören oder als Hospitanten/Hospitantinnen in die Fraktion aufgenommen worden sind.</p> <p>(2) Gruppen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Kreistagsabgeordneten, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge in den Kreistag gewählt sind. Sie müssen bei der Bildung gegenüber dem Kreistag den Willen zur dauernden Zusammenarbeit be-</p>	<p>I. Abschnitt Der Kreistag</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Fraktionen und Gruppen</p> <p>(1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/ Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehö-</p>	<p>I. Abschnitt Der Kreistag</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Fraktionen und Gruppen</p> <p>(1) Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Kreistagsabgeordneten, die derselben Partei oder Wählergruppe angehören oder als Hospitanten/Hospitantinnen in die Fraktion aufgenommen worden sind.</p> <p>(2) Gruppen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Kreistagsabgeordneten, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge in den Kreistag gewählt sind. Sie müssen bei der Bildung gegenüber dem Kreistag den Willen zur dauernden Zusammenarbeit be-</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

<p>kunden. Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.</p> <p>(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreter/innen und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten.</p> <p>(4) Die im Kreistag vorhandenen Fraktionen und Gruppen werden in der ersten Sitzung des Kreistages festgestellt. Dabei ist die Liste der Mitglieder vorzulegen.</p> <p>(5) Fraktionen benennen eine/n Fraktionsvorsitzende/n, die im Kreistag vertretenen Gruppen eine/n Sprecher/in.</p> <p>(6) Die Mitgliederliste der Fraktionen und Gruppen sowie die Namen der Fraktionsvorsitzenden und der Sprecher/innen der Gruppen sind in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(7) Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat unverzüglich anzuzeigen, der sie in der nächsten Sitzung dem Kreistag zur Kenntnis bringt.</p> <p>(8) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwen-</p>	<p>renden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam.</p> <p>(3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin/dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.</p> <p>(4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwen-</p>	<p>kunden. Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.</p> <p>(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung des Kreistages schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreter/innen und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten.</p> <p>(4) Die im Kreistag vorhandenen Fraktionen und Gruppen werden in der ersten Sitzung des Kreistages festgestellt. Dabei ist die Liste der Mitglieder vorzulegen.</p> <p>(5) Fraktionen benennen eine/n Fraktionsvorsitzende/n, die im Kreistag vertretenen Gruppen eine/n Sprecher/in.</p> <p>(6) Die Mitgliederliste der Fraktionen und Gruppen sowie die Namen der Fraktionsvorsitzenden und der Sprecher/innen der Gruppen sind in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(7) Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat unverzüglich schriftlich anzuzeigen, der sie in der nächsten Sitzung dem Kreistag zur Kenntnis bringt.</p> <p>(8) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwen-</p>
---	--	---

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

<p>dungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 30.04. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten ist.</p>		<p>dungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten ist.</p>		<p>dungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 30.04. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten ist.</p>
<p align="center">§ 2 Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist</p> <p>(1) Die Ladung erfolgt elektronisch durch Bereitstellung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten im Kreistagsinformationssystem. Ohne Auswirkungen auf die Ladungsfrist erfolgt über die Einstellung zusätzlich eine Unterrichtung per E-Mail. Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist für die Sitzungen des Kreistages beträgt 6 Tage. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Fällen sonstiger Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf 8 Stunden abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 8. Tage vor der Sitzung, bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Fällen sonstiger Dringlichkeit 8 Stunden vor der Sitzung in das Kreistagsinformationssystem eingestellt wird.</p>		<p align="center">§ 2 Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist</p> <p>(1) Die Ladung erfolgt durch elektronisches Dokument (oder schriftlich bzw. beides) unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist für die Sitzungen des Kreistages beträgt Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen Tage und im Übrigen Tage vor der Sitzung elektronisch versandt worden (zur Post gegeben) oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden sind.</p>		<p align="center">§ 2 Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist</p> <p>(1) Die Ladung erfolgt elektronisch durch Bereitstellung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten im Kreistagsinformationssystem. Ohne Auswirkungen auf die Ladungsfrist erfolgt über die Einstellung unter Beifügung der Ladung mit der Tagesordnung zusätzlich eine Unterrichtung per E-Mail. Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist für die Sitzungen des Kreistages beträgt 6 Tage. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Fällen sonstiger Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf 8 Stunden abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 7. Tage vor der Sitzung, bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Fällen sonstiger Dringlichkeit 8 Stunden vor der Sitzung in das Kreistagsinformationssystem eingestellt wird.</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

		<p><i><u>Anmerkung:</u> Bei der Form der Einberufung ist die Ladung durch elektronisches Dokument in den Vordergrund gestellt. Möglich sind natürlich auch die schriftliche Ladung sowie beide Formen.</i></p>	<p>(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann zur ersten Sitzung des Kreistages nach Beginn der Wahlperiode schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden; Vorlagen können ausnahmsweise auch nachgereicht werden. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 8. Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird.</p> <p><i><u>Anmerkungen:</u></i> <i>Auf Hinweis des Innenministeriums ist es nicht ausreichend, auf die im Informationssystem eingestellte Einladung per E-Mail hinzuweisen. Dieses reine „Holsystem“ entspricht nicht den Erfordernissen des § 59 Abs. 1 NKomVG. Es besteht nach wie vor das Erfordernis einer „Ladung“, d.h. des Zugangs einer Willenserklärung entsprechend § 130 BGB gegenüber den Abgeordneten. Jede Abgeordnete/jeder Abgeordneter ist zielgerichtet anzusprechen.</i></p> <p><i>Eine Einstellung am 7. Tag vor der Sitzung müsste ausreichend sein, da die Unterlagen am selben Tag zur Verfügung stehen (Postweg entfällt).</i></p> <p><i>Soweit die technischen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 für die Einladung zur ersten Sitzung nicht für alle Abgeordneten geschaffen werden können, erfolgt eine schriftliche Einladung.</i></p>
--	--	--	---

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

<p align="center">§ 3 Öffentlichkeit</p>	<p align="center">§ 3 Öffentlichkeit</p>	<p align="center">§ 3 Öffentlichkeit</p>
<p>(1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; den Vertreterinnen und Vertretern der Presse sind besondere Sitze zuzuweisen.</p> <p>(2) Der in Abs. 1 genannte Personenkreis ist nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Er darf auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.</p> <p>(3) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Wenn im Verlauf einer Sitzung unerwartet Gegenstände zur Sprache kommen, die vertraulich behandelt werden müssen, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende über den Ausschluss der Öffentlichkeit abstimmen zu lassen. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn eine Beratung darüber nicht erforderlich ist. Andernfalls ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann von jedem Kreistagsmitglied und von der Landrätin/dem Landrat oder der sie oder ihn vertre-</p>	<p>(1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; den Vertreterinnen und Vertretern der Presse sind besondere Sitze zuzuweisen.</p> <p>(2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.</p>	<p>(1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; den Vertreterinnen und Vertretern der Presse sind besondere Sitze zuzuweisen.</p> <p>(2) Der in Abs. 1 genannte Personenkreis ist nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Er darf auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.</p> <p>(3) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Wenn im Verlauf einer Sitzung unerwartet Gegenstände zur Sprache kommen, die vertraulich behandelt werden müssen, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende über den Ausschluss der Öffentlichkeit abstimmen zu lassen. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn eine Beratung darüber nicht erforderlich ist. Andernfalls ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann von jedem Kreistagsmitglied und von der Landrätin/dem Landrat oder der sie oder ihn vertre-</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

<p>tenden Beamtin/Beamten gestellt werden.</p> <p>(4) Fotoaufnahmen von Vertreterinnen/Vertretern der Presse sind zulässig, soweit sie den Sitzungsbetrieb nicht stören. Beabsichtigte Audio- oder Videoaufnahmen sind der/dem Vorsitzenden oder der Landrätin/dem Landrat mitzuteilen. Audiomitschnitte für Radiosendungen und Videoaufnahmen für das Fernsehen bzw. Internetfernsehen dürfen erfolgen, soweit kein Kreistagmitglied dem widerspricht. Bei angekündigten beabsichtigten Aufnahmen weist der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung auf das Widerspruchsrecht hin. Ein Widerspruch kann auch vor Beginn der Sitzung gegenüber der/dem Vorsitzenden oder der Landrätin/dem Landrat geäußert werden.</p>				<p>tin/dem Landrat oder der sie oder ihn vertretenden Beamtin/Beamten gestellt werden.</p> <p>(4) Fotoaufnahmen von Vertreterinnen/Vertretern der Presse sind zulässig, soweit sie den Sitzungsbetrieb nicht stören. Beabsichtigte Audio- oder Videoaufnahmen sind der/dem Vorsitzenden oder der Landrätin/dem Landrat mitzuteilen. Audiomitschnitte für Radiosendungen und Videoaufnahmen für das Fernsehen bzw. Internetfernsehen dürfen erfolgen, soweit kein Kreistagmitglied dem widerspricht. Bei angekündigten beabsichtigten Aufnahmen weist der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung auf das Widerspruchsrecht hin. Ein Widerspruch kann auch vor Beginn der Sitzung gegenüber der/dem Vorsitzenden oder der Landrätin/dem Landrat geäußert werden.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Bisheriger Absatz 4 entbehrlich, da eine entsprechende Regelung aufgrund der Neufassung von § 42 Abs. 2 NKomVG in der Hauptsatzung erfolgt.</p>
<p align="center">§ 4 Sitzungsleitung</p> <p>(1) Die/der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.</p>		<p align="center">§ 4 Sitzungsleitung</p> <p>(1) Die/der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.</p>		<p align="center">§ 4 Sitzungsleitung</p> <p>(1) Die/der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

<p>(1) Ist die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterin oder ihr/sein Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreis-tagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p>	<p>(2) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreis-tagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p>	<p>(2) Ist die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterin oder ihr/sein Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreis-tagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Sitzungsverlauf</p> <p>(1) Regelmäßiger Sitzungsverlauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eröffnung der Sitzung b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit c) Feststellung der Tagesordnung d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung e) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über Vorschläge der Ausschüsse des Kreistages f) Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses g) Anregungen und Beschwerden h) Bericht der Landrätin/des Landrats über wichtige Angelegenheiten i) Anfragen j) Mitteilungen k) Einwohnerfragestunde l) nichtöffentliche Sitzung m) Schließung der Sitzung 	<p style="text-align: center;">§ 5 Sitzungsverlauf</p> <p>Regelmäßiger Sitzungsverlauf: (ggf. Einwohnerfragestunde)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eröffnung der Sitzung b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit c) Feststellung der Tagesordnung d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung e) Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung des Kreistages f) Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über Vorschläge der Ausschüsse des Kreistages h) Anregungen und Beschwerden i) Bericht der Landrätin/des Landrats über wichtige Angelegenheiten j) Anfragen k) nichtöffentliche Sitzung 	<p style="text-align: center;">§ 5 Sitzungsverlauf</p> <p>(1) Regelmäßiger Sitzungsverlauf: (ggf. Einwohnerfragestunde)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eröffnung der Sitzung b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit c) Feststellung der Tagesordnung d) Genehmigung der Niederschrift des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung e) Einwohnerfragestunde f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über Vorschläge der Ausschüsse des Kreistages g) Bericht der Landrätin/des Landrats über wichtige Angelegenheiten und wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses h) Anregungen und Beschwerden i) Bericht der Landrätin/des Landrats über wichtige Angelegenheiten j) Anfragen k) Mitteilungen l) Einwohnerfragestunde

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

<p>(2) Wenn keine Berichte, Anregungen oder Beschwerden vorliegen, unterbleibt die Aufnahme dieser Punkte in die Tagesordnung.</p>		<p>(ggf. Einwohnerfragestunde) l) Schließung der Sitzung</p>	<p>m) nichtöffentliche Sitzung n) Schließung der Sitzung</p> <p>(3) Wenn keine Berichte, Anregungen oder Beschwerden vorliegen, unterbleibt die Aufnahme dieser Punkte in die Tagesordnung.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Mit Schreiben vom 02.01.2017 hat die Gruppe Grüne/UWG beantragt, <u>zusätzlich</u> zur Einwohnerfragestunde am Ende der Sitzung eine Einwohnerfragestunde zu Beginn der Sitzung – nach der Genehmigung des Protokolls – unter d) einzufügen.</p> <p>Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 02.02.2017 beantragt, die Einwohnerfragestunde an den Beginn der Sitzung zu legen (sh. d)). Gleichzeitig soll die Einwohnerfragestunde am Ende der Sitzung gestrichen werden.</p>
<p align="center">§ 6 Ordnung in den Sitzungen</p> <p>(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.</p> <p>(2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende es unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmit-</p>			<p align="center">§ 6 Ordnung in den Sitzungen</p> <p>(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.</p> <p>(2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende es unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmit-</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

<p>glied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.</p> <p>Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann die Sitzung unterbrochen werden. Die/der Vorsitzende kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen schließen</p>			<p>glied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.</p> <p>(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann die Sitzung unterbrochen werden. Die/der Vorsitzende kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen schließen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Sachanträge</p> <p>(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind.</p> <p>(2) Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll.</p> <p>(3) Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Kreistagssitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.</p>		<p style="text-align: center;">§ 6 Sachanträge</p> <p>(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind.</p> <p>(2) Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll. [wenn gewünscht: Eine Aussprache findet nur über die Frage, an welchen Ausschuss der Antrag überwiesen werden soll, statt] Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Kreistagssitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschussüberweisung. Hiervon</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Sachanträge</p> <p>(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Präsentationen von Schrift-, Bild- und Tondokumenten sind beizufügen, werden aber abweichend von § 2 Abs. 2 grundsätzlich nicht mit der Ladung versandt. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind.</p> <p>(2) Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Eine Aussprache findet nur über die Frage, an welchen Ausschuss der Antrag überwiesen werden soll, statt.</p> <p>(3) Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Kreistagssitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss anstelle des</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

<p>(4) Im Einvernehmen mit der/dem Antragsteller/in kann die Landrätin/der Landrat Anträge nach Abs. 1 dem Kreisausschuss oder dem zuständigen Kreistagsausschuss unmittelbar zuleiten.</p> <p>(5) Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.</p> <p>(6) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.</p>		<p>ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.</p> <p>(3) Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.</p> <p>(4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.</p>	<p>Kreistages über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.</p> <p>(4) Im Einvernehmen mit der/dem Antragsteller/in kann die Landrätin/der Landrat Anträge nach Abs. 1 dem Kreisausschuss oder dem zuständigen Kreistagsausschuss unmittelbar zuleiten.</p> <p>(5) Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.</p> <p>(6) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Beabsichtigte Präsentationen müssen (technisch) vorbereitet werden. Der/Die Antragsteller/in ist für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen verantwortlich (z.B. Urheberrechte, Datenschutz, § 64 NKomVG-Ausschluss der Öffentlichkeit). Antragsteller/in und Ladungsverantwortliche können sich über eine Versendung mit der Ladung verständigen (z.B. bei PPP-Präsentationen).</p>
--	--	--	--

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

<p>§ 8 Dringlichkeitsanträge</p> <p>(1) Anträge, bestimmte Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen, die nicht mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, können nur berücksichtigt werden, wenn sie dringlich sind. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Ist die Ladung bereits erfolgt, wird sie ergänzt, wenn der Antrag spätestens am 6. Tage vor der Sitzung eingegangen und dringlich ist.</p> <p>(2) Später eingegangene Anträge können nur während der Kreistagssitzung vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden. Dieses gilt auch, wenn bei Anträgen innerhalb der 6-Tage-Frist die Dringlichkeit nicht anerkannt worden ist und der Antrag trotzdem aufrechterhalten wird. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Kreistages mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder erweitert werden.</p> <p>(3) Falls zu dem Antrag eine Sachentscheidung getroffen werden soll, ist die Kreistagssitzung zu unterbrechen und dem Kreisausschuss Gelegenheit zu geben, sich mit der Sache zu befassen.</p>	<p>§ 7 Dringlichkeitsanträge</p> <p>(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein.</p> <p>(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.</p> <p>(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.</p>	<p>§ 8 Dringlichkeitsanträge</p> <p>(1) Anträge, bestimmte Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen, die nicht mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, können nur berücksichtigt werden, wenn sie dringlich sind. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Ist die Ladung bereits erfolgt, wird sie ergänzt, wenn der Antrag spätestens am 6. Tage vor der Sitzung eingegangen und dringlich ist.</p> <p>(2) Später eingegangene Anträge können nur während der Kreistagssitzung vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden. Dieses gilt auch, wenn bei Anträgen innerhalb der 6-Tage-Frist die Dringlichkeit nicht anerkannt worden ist und der Antrag trotzdem aufrechterhalten wird. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Kreistages mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder erweitert werden.</p> <p>(3) Falls zu dem Antrag eine Sachentscheidung getroffen werden soll, ist die Kreistagssitzung zu unterbrechen und dem Kreisausschuss Gelegenheit zu geben, sich mit der Sache zu befassen.</p>
<p>§ 9 Änderungsanträge</p> <p>Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt</p>	<p>§ 8 Änderungsanträge</p> <p>Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt</p>	<p>§ 9 Änderungsanträge</p> <p>Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

<p>werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.</p>		<p>werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.</p>		<p>zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beendigung der Aussprache; dieser Antrag kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen hat b) Vertagung c) Übergang zur Tagesordnung d) Absetzen von der Tagesordnung e) Verweisung an den Kreisausschuss oder einen Ausschuss des Kreistages f) Unterbrechung der Sitzung g) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit h) Verlängerung der Redezeit i) Zulassung mehrmaligen Sprechens j) Anhörung k) Nichtbefassung. <p>(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer/einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen die Gelegenheit</p>		<p style="text-align: center;">§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(4) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf</p> <ul style="list-style-type: none"> l) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben m) Vertagung n) Übergang zur Tagesordnung o) Verweisung an einen Ausschuss p) Unterbrechung der Sitzung q) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit r) Verlängerung der Redezeit s) Zulassung mehrmaligen Sprechens t) Nichtbefassung <p>(5) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer/einem Abgeordneten der</p>		<p style="text-align: center;">§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beendigung der Aussprache; dieser Antrag kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen hat b) Vertagung c) Übergang zur Tagesordnung d) Absetzen von der Tagesordnung e) Verweisung an den Kreisausschuss oder einen Ausschuss des Kreistages f) Unterbrechung der Sitzung g) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit h) Verlängerung der Redezeit i) Zulassung mehrmaligen Sprechens j) Anhörung k) Nichtbefassung. <p>(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer/einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen sowie der Landrä-</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

<p>zur Stellungnahme. Sie/er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.</p> <p>(3) Über bereits getroffene Entscheidungen des Kreistages findet keine erneute Aussprache statt.</p>		<p>Fraktionen oder Gruppen sowie der Landrätin/dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.</p>		<p>tin/dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/Er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.</p> <p>(3) Über bereits getroffene Entscheidungen des Kreistages findet keine erneute Aussprache statt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Zurückziehen von Anträgen</p> <p>Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.</p>		<p style="text-align: center;">§ 10 Zurückziehen von Anträgen</p> <p>Anträge zu einem Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.</p>		<p style="text-align: center;">§ 11 Zurückziehen von Anträgen</p> <p>Anträge zu einem Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Beratung</p> <p>(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.</p> <p>(2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.</p> <p>(3) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Rei-</p>		<p style="text-align: center;">§ 11 Beratung</p> <p>(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.</p> <p>(2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.</p> <p>(3) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Rei-</p>		<p style="text-align: center;">§ 12 Beratung</p> <p>(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.</p> <p>(2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.</p> <p>(3) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Rei-</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

<p>henfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald das jeweilige Kreistagsmitglied seine Ausführungen beendet hat.</p> <p>(4) Die/Der Vorsitzende kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.</p> <p>(5) Die Landrätin/der Landrat und ihre/seine allgemeine Vertreterin bzw. ihr/sein allgemeiner Vertreter sind auf ihr/sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihe das Wort erteilen.</p> <p>(6) Die Rednerinnen und Redner dürfen in ihren Ausführungen nur von der/dem Vorsitzenden unterbrochen werden. Erhebt sich die/der Vorsitzende, so hat die Rednerin/der Redner ihre/seine Ausführungen zu unterbrechen.</p> <p>(7) Die Redezeit beträgt für die Begründung eines schriftlichen Antrages längstens 10 Minuten, im Übrigen bis zu 5 Minuten. Die/Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.</p> <p>(8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu</p>	<p>henfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat.</p> <p>(4) Die/der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.</p> <p>(5) Die Landrätin/der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.</p> <p>(6) Für Wortbeiträge ist das Rednerpult zu nutzen; Ausnahmen kann der Vorsitzende zulassen. Die Redner erheben sich beim Sprechen; sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. [wenn gewünscht: Erhebt sich die/der Vorsitzende, so hat die Rednerin/der Redner ihre/seine Ausführungen zu unterbrechen.]</p> <p>(7) Die Redezeit beträgt bis zu Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages in der Regel bis zu Minuten. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.</p>	<p>henfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald das jeweilige Kreistagsmitglied seine Ausführungen beendet hat.</p> <p>(4) Die/Der Vorsitzende kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.</p> <p>(5) Die Landrätin/der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihe das Wort erteilen.</p> <p>(6) Die Rednerinnen und Redner dürfen in ihren Ausführungen nur von der/dem Vorsitzenden unterbrochen werden. Erhebt sich die/der Vorsitzende, so hat die Rednerin/der Redner ihre/seine Ausführungen zu unterbrechen.</p> <p>(7) Die Redezeit beträgt für die Begründung eines schriftlichen Antrages längstens 10 Minuten, im Übrigen bis zu 5 Minuten. Dies gilt auch bei Verwendung technischer Hilfsmittel. Die/Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.</p> <p>(8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu</p>
--	---	---

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

<p>einem Verhandlungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Begründung eines Antrages b) das Schlusswort der/des Ausschussvorsitzenden oder der/des Antragstellerin/Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung, c) Richtigstellung offener Missverständnisse, d) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen, e) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung f) Wortmeldungen der Landrätin/des Landrats gemäß Absatz 5. <p>Die/Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.</p> <p>(9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Anträge zur Geschäftsordnung, b) Änderungsanträge; c) Zurückziehen von Anträgen. 	<p>(8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung b) Richtigstellung offener Missverständnisse c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung e) Wortmeldungen der Landrätin/des Landrats gemäß Absatz 5. <p>Die/der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.</p> <p>(9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Anträge zur Geschäftsordnung b) Änderungsanträge c) Zurückziehung von Anträgen. 	<p>einem Verhandlungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Begründung eines Antrages b) das Schlusswort der/des Ausschussvorsitzenden oder der Antragstellerin/des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung, c) Richtigstellung offener Missverständnisse, d) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen, e) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung f) Wortmeldungen der Landrätin/des Landrats gemäß Absatz 5. <p>Die/Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.</p> <p>(9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Anträge zur Geschäftsordnung, b) Änderungsanträge; c) Zurückziehen von Anträgen. <p><u>Anmerkungen:</u> In § 12 Abs. 5 sollte die Regelung der Muster-GO NLT übernommen werden. Bisher erfasst die Vorschrift nur die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter der Landrätin/des Landrats.</p> <p>In § 12 Abs. 7 könnte eine Klarstellung im Hinblick auf die Regelung § 7 Abs. 1 aufgenommen werden.</p>
--	--	---

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

<p>§ 13 Anhörung</p> <p>(1) Beschließt der Kreistag anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 12 Abs. 7 entsprechend.</p> <p>(2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 12 Abs. 7 entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Kreistagsmitglieder. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.</p>	<p>§ 12 Anhörungen</p> <p>(1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend.</p> <p>(2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Kreistagsmitglieder. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.</p>	<p>§ 13 Anhörung</p> <p>(1) Beschließt der Kreistag anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 12 Abs. 7 entsprechend. In nichtöffentlicher Sitzung haben Sachverständige vor Beginn der Beratungen den Sitzungsraum zu verlassen.</p> <p>(2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 12 Abs. 7 entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Kreistagsmitglieder. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Die Ergänzung in § 13 Abs. 1 ermöglicht die Anhörung von Sachverständigen in nichtöffentlicher Sitzung vor Beginn der Beratungen. Damit wird zugleich auch im Kreisausschuss (vgl. § 18 Abs. 1) diese Anhörungsmöglichkeit geschaffen.</p> <p>Zur Streichung von § 13 Abs. 2 Satz 2 liegt auch ein Antrag der Gruppe Grüne/UWG vor.</p>
	<p>§ 13 Persönliche Bemerkungen</p> <p>Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist</p>	<p><u>Anmerkung:</u> Entsprechende Regelung ist in der bisherigen GO des KT LK CLP nicht enthalten.</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

		<p>das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als 3 Minuten sprechen.</p>		
		<p align="center">§ 14 Verstöße</p> <p>(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.</p> <p>(2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende ihm unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstande abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.</p>		<p>sh. § 6 Abs. 1</p> <p>sh. § 6 Abs. 2</p> <p>sh. § 6 Abs. 3</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

§ 14 Abstimmung	§ 15 Abstimmung	§ 14 Abstimmung
<p>(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen auf Verlangen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.</p> <p>(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.</p> <p>(3) Die/der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.</p>	<p>(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.</p> <p>(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, Ausnahmen zum Abstimmungsverfahren zuzulassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.</p> <p>(3) Die/der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.</p>	<p>(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen auf Verlangen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.</p> <p>(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, Ausnahmen zum Abstimmungsverfahren zuzulassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.</p> <p>(3) Die/der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

<p>(5) Über geheime Abstimmung wird mit einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlossen; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.</p>	<p>(5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; siegeheime Abstimmung hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.</p>	<p>(5) Über geheime Abstimmung wird mit einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlossen; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Muster-GO NLT sieht bei Entscheidung über geheime Abstimmung „mit Mehrheit“ (Absatz 5) vor.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Anfragen</p> <p>(1) Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Grundsätzlich werden alle Angelegenheiten vom Landrat schriftlich beantwortet. Alle Kreistagsmitglieder erhalten die Anfragen und Antworten zur Kenntnis.</p> <p>(2) Anfragen zur Beantwortung in einer Kreistagssitzung werden vom Landrat grundsätzlich mündlich beantwortet. Eine Zusatzfrage ist zulässig. Der wesentliche Inhalt der Anfragen und der Antworten wird in das Protokoll aufgenommen. Kann eine Anfrage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, erfolgt innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Antwort. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Anfragen</p> <p>(1) Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen fünf Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin/dem Landrat schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Die/der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.</p> <p>(2) Im Übrigen sind Anfragen schriftlich an die</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Anfragen</p> <p>(1) Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Grundsätzlich werden alle Angelegenheiten vom Landrat schriftlich beantwortet. Alle Kreistagsmitglieder erhalten die Anfragen und Antworten zur Kenntnis.</p> <p>(2) Anfragen zur Beantwortung in einer Kreistagssitzung sind spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich bei der Landrätin/dem Landrat einzureichen. Sie werden vom Landrat grundsätzlich mündlich beantwortet. Eine Zusatzfrage ist zulässig. Eine Aussprache über die Beantwortung einer Anfrage oder einer Zusatzfrage findet nicht statt. Der wesentliche Inhalt der Anfragen und der Antworten wird in das Protokoll aufgenommen. Kann eine Anfrage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, erfolgt in-</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

		Landrätin/den Landrat zu richten. Sie werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich in den zuständigen Gremien vorgetragen oder schriftlich beantwortet. Für mündliche Antworten gilt Absatz 1 Sätze 4 bis 9 entsprechend. Eine schriftliche Antwort kann allen Kreistagsmitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis gegeben werden.		nerhalb von vier Wochen eine schriftliche Antwort. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. <u>Anmerkung:</u> Es sollte eine Anpassung an die Muster-GO NLT vorgenommen werden.
§ 16 Protokoll		§ 17 Protokoll		§ 16 Protokoll
(1) Die Landrätin/der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.		(1) Die Landrätin/der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.		(1) Die Landrätin/der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.		(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.		(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
(3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern		(3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern		(3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

<p>alsbald nach jeder Sitzung im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. Über die Einstellung in das System erfolgt eine Unterrichtung per E-Mail. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers, der Landrätin/des Landrates oder der/des Vorsitzenden beheben lassen, entscheidet der Kreistag.</p> <p>(4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.</p>		<p>alsbald nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers oder der Landrätin/des Landrats beheben lassen, entscheidet der Kreistag.</p> <p>(4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.</p>		<p>alsbald nach jeder Sitzung im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. Über die Einstellung in das System erfolgt eine Unterrichtung per E-Mail. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers, der Landrätin/des Landrates oder der/des Vorsitzenden beheben lassen, entscheidet der Kreistag.</p> <p>(4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.</p>		<p style="text-align: center;">§ 18 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Am Anfang und/oder am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll Minuten nicht überschreiten.</p>		<p style="text-align: center;">§ 17 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll Minuten nicht überschreiten.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Die Gruppe Grüne/UWG hat mit Schreiben vom 02.01.2017 folgende Formulierung für § 17 Abs. 1 Satz 1 GO beantragt: „Zu Beginn und am Ende einer...“ Außerdem soll lt. diesem Antrag keine Begrenzung der Redezeit erfolgen.</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

<p>(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der vorangegangenen Kreistagssitzung stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner Frage beziehen müssen, stellen.</p> <p>(3) Die Fragen werden von der/dem Vorsitzenden und der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>		<p>(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen. [alternativ: Die Redezeit ist auf [einfügen] Minuten begrenzt.]</p> <p>(3) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	<p>Die CDU Fraktion hat mit Schreiben vom 02.02.2017 hingegen folgende Formulierung für § 17 Abs. 1 Satz 1 GO beantragt: „Zu Beginn einer öffentlichen Kreistagssitzung und zu Beginn der Sitzung von Ausschüssen des Kreistages ...“...“ Außerdem soll als Satz 3 eingefügt werden: „Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.“</p> <p><u>Ergänzung seitens der Verwaltung:</u> Der Verweis auf die Ausschüsse des Kreistages ist entbehrlich, da die Regelung des § 17 GO ohnehin über § 22 Abs. 1 GO Anwendung findet. Darüber hinaus dient eine zeitliche Begrenzung dazu, die Sitzungsdauer in einem vertretbaren Rahmen zu halten.</p> <p>(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der vorangegangenen Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner Frage beziehen müssen, stellen. [alternativ: Die Redezeit ist auf [einfügen] Minuten begrenzt.]</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Die Gruppe Grüne/UWG hat mit Schreiben vom 02.01.2017 beantragt, auf die Begrenzung der Redezeit zu verzichten.</p> <p>Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 02.02.2017 für § 17 Abs. 2 GO folgende Formulierung beantragt:</p>
---	--	--	---

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

				<p>„Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann eine Frage zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung oder der Sitzung des Ausschusses stellen. Die Fragestellerin(Der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner Frage beziehen müssen, stellen. Die Redezeit der Fragestellerin/des Fragestellers ist insgesamt auf zwei Minuten begrenzt.“</p> <p><u>Ergänzung seitens der Verwaltung:</u> Der Verweis auf die Ausschüsse des Kreistages ist entbehrlich, da die Regelung des § 17 GO ohnehin über § 22 Abs. 1 GO Anwendung findet.</p> <p>(3) Die Fragen werden von der/dem Vorsitzenden und der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.</p> <p>Die Gruppe Grüne/UWG hat mit Schreiben vom 02.01.2017 beantragt, in § 17 Abs. 3 nach Satz 1 folgenden Satz einzufügen: „Anfragen an einzelne Kreistagsabgeordnete, Fraktion oder Gruppen werden von diesen selbst beantwortet.“ Darüber hinaus soll am Ende von § 17 Abs. 3 eingefügt werden: „Fragen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die in der Tagesordnung behandelt werden, werden nicht unmittelbar, sondern möglichst bei der Beratung der entsprechenden Tagesordnungspunkte behandelt.“</p>
--	--	--	--	---

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

			<p>(4) In den letzten drei Monaten vor einer Kommunalwahl findet eine Einwohnerfragestunde nicht statt.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die Gruppe Grüne/UWG hat mit Schreiben vom 02.01.2017 beantragt, den vorgeschlagenen Absatz 4 <u>nicht</u> aufzunehmen.</p> <p><u>Anmerkung zu Abs. 4:</u> Damit wird vermieden, dass über die Einwohnerfragestunde Wahlkampf geführt wird.</p>
<p>II. Abschnitt Kreisausschuss</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Geschäftsgang und Verfahren</p> <p>(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von §§ 13 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Landrätin/Der Landrat hat das Recht, Mitarbeiter/innen der Verwaltung zu einzelnen Punkten vortragen zu lassen. Der Kreisausschuss kann durch Beschluss widersprechen.</p> <p>(3) Auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Kreisausschusses ist namentlich abzu-</p>		<p>II. Abschnitt Kreisausschuss</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses</p> <p>Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von §§ 11 Abs. 6 Satz 1, Abs. 8; § 12 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.</p>	<p>II. Abschnitt Kreisausschuss</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Geschäftsgang und Verfahren</p> <p>(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von §§ 13 Abs. 2 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Landrätin/Der Landrat hat das Recht, Mitarbeiter/innen der Verwaltung zu einzelnen Punkten vortragen zu lassen. Der Kreisausschuss kann durch Beschluss widersprechen.</p> <p>(3) Auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

stimmen.			des Kreisausschusses ist namentlich abzustimmen. <u>Anmerkung:</u> Die Anhörung von Sachverständigen ist somit möglich (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2).
<p style="text-align: center;">§ 19 Ladungsfrist und Form der Einberufung</p> <p>(1) In dringenden Fällen kann abweichend von § 2 die Ladung und die Mitteilung der Tagesordnung auch mündlich oder fernmündlich erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt in dringenden Fällen wenigstens 8 Stunden.</p> <p>(2) Während einer Kreistagsitzung kann der Kreisausschuss ohne Frist einberufen werden.</p> <p>(3) Alle Kreistagsabgeordneten erhalten eine E-Mail über die Einstellung der Tagesordnung in das Kreistagsinformationssystem. Die Mitglieder benachrichtigen ihre Vertreter/innen, wenn sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen.</p>		<p style="text-align: center;">§ 20 Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses</p> <p>(1) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen acht Tage vor der Sitzung elektronisch versandt worden (alternativ: zur Post gegeben) sind. In Eilfällen bestimmt die Landrätin/der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.</p> <p>(2) Im Falle des § 7 Abs. 3 kann die Landrätin/der Landrat den Kreisausschuss für die Sitzungspause des Kreistages einberufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Ladungsfrist und Form der Einberufung</p> <p>(1) In dringenden Fällen kann abweichend von § 2 die Ladung und die Mitteilung der Tagesordnung auch mündlich oder fernmündlich erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt in dringenden Fällen wenigstens 8 Stunden.</p> <p>(2) Während einer Kreistagsitzung kann der Kreisausschuss ohne Frist einberufen werden.</p> <p>(3) Alle Kreistagsabgeordneten erhalten eine E-Mail über die Einstellung der Tagesordnung in das Kreistagsinformationssystem. Die Mitglieder benachrichtigen ihre Vertreter/innen, wenn sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss</p> <p>Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse des Kreistages Stellung und stellt die Beschlussemp-</p>		<p style="text-align: center;">§ 21 Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss</p> <p>Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse des Kreistages Stellung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss</p> <p>Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse des Kreistages Stellung und stellt die Beschlussemp-</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

<p>fehlungen für den Kreistag auf, sofern er nicht in eigener Zuständigkeit entscheidet.</p>			<p>fehlungen für den Kreistag auf, sofern er nicht in eigener Zuständigkeit entscheidet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Protokoll</p> <p>Es werden alle Kreistagsmitglieder über die Einstellung des Protokolls in das Kreistagsinformationssystem per E-Mail informiert. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.</p>		<p style="text-align: center;">§ 22 Protokoll des Kreisausschusses</p> <p>Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern übersandt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Protokoll</p> <p>Es werden alle Kreistagsmitglieder über die Einstellung des Protokolls in das Kreistagsinformationssystem per E-Mail informiert. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.</p>
<p>III. Abschnitt Kreistagsausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Geschäftsgang und Verfahren</p> <p>(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. Die für den Kreisausschuss geltende Vorschrift des § 18 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung findet auch auf die Kreistagsausschüsse Anwendung.</p> <p>(2) Alle-Kreistagsabgeordneten erhalten eine E-Mail über die Einstellung der Tagesordnung in das Kreistagsinformationssystem.</p>		<p>III. Abschnitt Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse</p> <p>(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. [1. Alternative] (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nicht öffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln sind. [2. Alternative] (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich nicht öffentlich (öffentlich). Die §§ 12</p>	<p>III. Abschnitt Kreistagsausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Geschäftsgang und Verfahren</p> <p>(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. Die für den Kreisausschuss geltende Vorschrift des § 18 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung findet auch auf die Kreistagsausschüsse Anwendung.</p> <p>(2) Alle-Kreistagsabgeordneten erhalten eine E-Mail über die Einstellung der Tagesordnung in das Kreistagsinformationssystem.</p> <p>(3) Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, können ihre Ladung</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

<p>(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.</p> <p>(4) Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.</p>	<p>und 18 finden keine Anwendung.</p> <p>(3) Einladung und Tagesordnung für Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.</p> <p><i>Anmerkung:</i> Sind die Ausschusssitzungen nicht öffentlich, sollte zur Klarstellung geregelt werden, dass die §§ 12 und 18 keine Anwendung finden. Sind die Ausschusssitzungen öffentlich, sollte geregelt werden: Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.</p>	<p>sowie Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten per E-Mail erhalten, wenn sie schriftlich erklären, dass der Datenschutz für ihre E-Mail-Adresse gewährleistet ist. Für die Ladungsfrist gilt § 2 Abs. 2 entsprechend. Erfolgt keine elektronische Ladung ist § 2 Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Fällen sonstiger Dringlichkeit gilt die Frist als gewahrt, wenn die schriftliche Ladung 8 Stunden vor der Sitzung zugeht oder ausgehändigt wird.</p> <p>(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.</p> <p>(5) Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.</p> <p>(6) Das Ausschussprotokoll der letzten Sitzung vor Ablauf der Wahlperiode wird nicht genehmigt.</p> <p><i>Anmerkungen:</i> § 22 Abs. 3 schließt eine Lücke hinsichtlich der Einladung der weiteren Ausschussmitglieder. Sie können abhängig von ihren technischen Möglichkeiten eingeladen werden.</p> <p>In § 22 Abs. 6 sollte im Hinblick auf § 16 Abs. 4 (Kreistag) und des für Fachausschüsse nicht möglichen Umlaufverfahrens (Kreisausschuss) eine gesonderte Regelung für die</p>
---	---	--

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

			<p>Genehmigung des letzten Ausschussprotokolls der Wahlperiode getroffen werden. <i>Alternative Regelung:</i> „Das Ausschussprotokoll der letzten Sitzung wird vom neu gebildeten Ausschuss oder vom Kreisausschuss beschlossen.“ Die Beschlussfassung durch den Kreisausschuss kann bei einer Umbildung der Ausschüsse in Betracht gezogen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Stellvertreterinnen und Stellvertreter</p> <p>(1) Die zur Benennung der jeweiligen Ausschussvorsitzenden berechnigte Fraktion oder Gruppe benennt auch die Vertreterin/den Vertreter aus den Kreistagsabgeordneten des Ausschusses.</p> <p>(2) Bei der Bildung der Kreistagsausschüsse ist für jedes Ausschussmitglied eine Vertreterin/ein Vertreter zu benennen.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Kreistagsausschüsse benachrichtigen ihre Vertreterin/ihren Vertreter, wenn sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen.</p> <p>(4) Die Vertretung von Vertreterinnen/Vertretern richtet sich nach den für den Kreisausschuss geltenden Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.</p>		<p><i>Anmerkung: keine Regelung im Entwurf vorgesehen</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Stellvertreterinnen und Stellvertreter</p> <p>(1) Die zur Benennung der jeweiligen Ausschussvorsitzenden berechnigte Fraktion oder Gruppe benennt auch die Vertreterin/den Vertreter aus den Kreistagsabgeordneten des Ausschusses.</p> <p>(2) Bei der Bildung der Kreistagsausschüsse ist für jedes Ausschussmitglied eine Vertreterin/ein Vertreter zu benennen.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Kreistagsausschüsse benachrichtigen ihre Vertreterin/ihren Vertreter, wenn sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen.</p> <p>(4) Die Vertretung von Vertreterinnen/Vertretern richtet sich nach den für den Kreisausschuss geltenden Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

<p>IV. Abschnitt Ausschüsse und Beiräte aufgrund besonderer Rechtsvorschriften</p> <p align="center">§ 24 Anwendung von Vorschriften</p> <p>Die Geschäftsordnung ist sinngemäß auch auf Ausschüsse und Beiräte des Landkreises anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit nicht diese Vorschriften etwas Anderes bestimmen.</p>		<p><i>Anmerkung: keine Regelung im Entwurf vorgesehen</i></p>		<p>IV. Abschnitt Ausschüsse und Beiräte aufgrund besonderer Rechtsvorschriften</p> <p align="center">§ 24 Anwendung von Vorschriften</p> <p>Die Geschäftsordnung ist sinngemäß auch auf Ausschüsse und Beiräte des Landkreises anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit nicht diese Vorschriften etwas Anderes bestimmen.</p>
<p>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p align="center">§ 25 Außerkräftreten der Geschäftsordnung</p> <p>Der Kreistag kann für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl beschließen.</p>		<p>IV. Schlussbestimmungen</p> <p align="center">§ 24 Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung</p> <p>Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen, stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.</p>		<p>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p align="center">§ 25 Außerkräfttreten der Geschäftsordnung</p> <p>Der Kreistag kann für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl beschließen.</p>
<p align="center">§ 26 Inkräfttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 26.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreisausschüsse und die aufgrund besonderer Rechts-</p>		<p align="center">§ 25 Inkräfttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt amin Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreisausschüsse und die aufgrund besonderer Rechts-</p>		<p align="center">§ 26 Inkräfttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am (einfügen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreisausschüsse und die aufgrund besonderer Rechts-</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 06.05.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 09.03.2017))**

vorschriften gebildeten Ausschüsse vom 28.02.2002 außer Kraft.		vorschriften gebildeten Ausschüsse vom außer Kraft.		vorschriften gebildeten Ausschüsse vom 26.04.2012, zuletzt geändert am 06.05.2014, außer Kraft. Anmerkung: redaktionelle Anpassung
--	--	---	--	---